

Bei den Durchsuchungen sind die vielfältigsten Möglichkeiten des Vorhandenseins von Verstecken für Beweisgegenstände und Aufzeichnungen am Körper des Verdächtigen/Beschuldigten, in seiner Bekleidung, in von ihm mitgeführten Gepäckstücken, Fahrzeugen usw. in Betracht zu ziehen und gründlichst auf mögliche vorhandene Beweismittel zu durchsuchen. Nach erfolgter Durchsuchung muß Gewißheit darüber bestehen, daß der Verdächtige/Beschuldigte keine beweiserheblichen Gegenstände und Aufzeichnungen an seinem Körper, in seiner Kleidung und den von ihm mitgeführten Sachen versteckt hält. Durch den Untersuchungsführer ist zu sichern, daß er zum frühestmöglichen Zeitpunkt intensiv die Effekten des Beschuldigten sowie die bei der Körperdurchsuchung beschlagnahmten Wertsachen und sonstigen Gegenstände in Augenschein nimmt.

Zu 3. Das umfassende Erschließen und exakte Ausweisen von beweiserheblichen Informationen

Die praktischen Erfordernisse der Beweisführung bei der Suche, Sicherung und Auswertung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen verlangen vor allem das umfassende Erschließen und exakte Ausweisen solcher Informationen, die als Beweisgründe Bedeutung besitzen oder erlangen können. Auf diese Weise wird in entscheidendem Maße der Gewährleistung der Objektivität Rechnung getragen.

Im einzelnen sind deshalb dabei insbesondere folgende Probleme zu beachten:

- Die Auffindungssituationen von Gegenständen, die beweiserhebliche Bedeutung haben oder besitzen können, müssen im Protokoll über die Durchsuchung und Beschlagnahme exakt bezeichnet werden. Sie sind häufig wichtige Beweisgründe. Ihre detaillierte Kennzeichnung trägt zur effektiven Beweisführung bei. Sie hat, wie die Praxis vielfach bestätigt, die Erzielung der Aussagebereitschaft Beschuldigter unterstützt, indirekte Beweismittel zum Nachweis des vorsätzlichen Verschuldens des Beschuldigten erbracht und anderes mehr.